

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Abwasserentsorgungsreglement

mit

Gebührentarif

14. Mai 2004

mit Inkraftsetzung per 1.1.2004

Änderungen

Artikel

Beschlossen am:

33	Reglement	20.05.2005 GV
3	Tarif	20.05.2005 GV
31 Ziff. 5	Reglement	09.05.2014 GV
1 und 2 Ziff. 2	Tarif	09.05.2014 GV
1	Tarif	22.08.2023 GR

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren

- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Übergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

Anhang I

Anhang II

GEBÜHRENTARIF

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Jährliche Gebühren
- Art. 3 Mehrwertsteuer
- Art. 4 Zuständigkeiten
- Art. 5 Inkrafttreten

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Einwohnergemeinde Gsteig

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung öffentlicher Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Abwasserkommission.

² Die Abwasserkommission ist insbesondere zuständig für

^a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

^b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

^c die Baukontrolle;

^d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;

^e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

^f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

^g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

^h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

ⁱ die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4 Erschliessung

1 Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

3 In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5 Kataster

1 Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach. Darin sind die öffentlichen und privaten bzw. die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung bezeichnet. Seine Gültigkeit erlangt der Kanalisationskataster mit der öffentlichen Auflage.

2 Sie erstellt zu dem einen Versickerungskataster.

3 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe ¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9 Durchleitungsrechte

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

2 Für das öffentlich rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

3 Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privat rechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12 Durchsetzung

1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**Art. 13 Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

1 Im Bereich der öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Die Abwasserkommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA Norm 190 Kanalisation und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

3 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

4 Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

^a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser soll möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

^b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

^c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

^d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

5 Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

6 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 4 Buchstabe a.

7 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

8 Die Abwasserkommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

9 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

10 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

11 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

12 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

13 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

14 Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.
Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE**Art. 21 Baukontrolle**

1 Die Abwasserkommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

2 In schwierigen Fällen kann die Abwasserkommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

4 Die Abwasserkommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

1 Der Abwasserkommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

2 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26 Haftung für Schäden

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese in Folge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27 Unterhalt und Reinigung

1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Abwasserkommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG**Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung**

1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- ^a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- ^b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- ^c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- ^d sonstigen Beiträgen Dritter.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

^a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.

^b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung

- 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
- 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicher zu stellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwändungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr: ²

- 1,25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

3 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

Art. 30 Anschlussgebühren

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird auf Grund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

3 Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m2 entwässerte Fläche zu bezahlen.

4 Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

5 Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

6 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes in Folge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

7 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m2 entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wer ausserhalb einer Baubewilligung zusätzliche Apparate und Armaturen installiert, hat dies innert 6 Monaten nach Inbetriebnahme unaufgefordert der Gemeindeverwaltung zwecks Mutation und Rechnungsstellung zu melden.

Falls bei einer Kontrolle zusätzlich eingebaute und nicht gemeldete Apparate und Armaturen festgestellt wurden, sind die einmalige Anschlussgebühr und sämtliche geschuldeten jährlichen Abwassergebühren gemäss Tarif zum Zeitpunkt der Kontrolle in doppelter Höhe zu bezahlen (siehe auch Art. 34 Abs. 3 Verjährung).

² gemäss Artikel 32 Absatz 2 KGV mindestens 1,25% für Kanalisationen, 3% für Abwasserreinigungsanlagen und 2% für Spezialbauwerke wie Regenbecken und Pumpstationen

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

2 Die Grundgebühr wird auf Grund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

3 Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

4 Für Regenabwasser von Hof-, Dach- und Strassenflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

5 Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für Waschmaschinen werden im Tarif Artikel 2 Ziff. 2 geregelt.

Falls im gleichen Gebäude einzelne Waschmaschinen in Wohnungen installiert sind sowie eine gemeinsame Waschmaschine in der Waschküche existiert, wird nur der Tarif „Waschküche“ zur Verrechnung herangezogen.

Die einzelnen Waschmaschinen in den Wohnungen werden nur für die einmalige Anschlussgebühr verwendet (vgl. Tarif Art. 1).

Bei Gebäuden mit Stockwerkeigentumswohnungen wird die allgemeine Waschmaschine der Verwaltung, sofern vorhanden, in Rechnung gestellt.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Klein-einleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

3 Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 auf Grund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Abwasserkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

4 Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Abwasserkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchs-gebühr auf Grund des Wasserverbrauchs erheben.

5 Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr auf Grund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

6 Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich rechtlichen Vertrag festgelegt.

7 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 an Hand der Angaben der ARA.

Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

1 Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vor Bauabnahme, welche Aufschluss über die definitiven Installationen gibt, wird eine Akontozahlung erhoben, welche vom Eigentümer spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen ist. Diese basiert auf den gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Bauabnahme.

2 Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

3 Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig.

4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung Gsteig. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hiefür der Gemeinderat zuständig.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen sowie jährlichen Gebühren über ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 37** Widerhandlungen gegen das Reglement

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 38 Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 40 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Gehret

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 29 des Amtsanzeigers von Saanen vom 14. April 2004 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 13. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat das Abwasserentsorgungsreglement rückwirkend per 01.01.2004 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtsanzeiger von Saanen am 13. Juli 2004 veröffentlicht.

Anhang I zu Abwasserentsorgungsreglement

„Grossverbraucher“ in der Gemeinde Gsteig gemäss Artikel 2 des Tarifs mit Grundgebühr in Belastungswerten (BW)

Name	Betrieb	Betriebsgrösse
Bären, Gsteig	Hotel/Restaurant	3
Brand Richard, Gsteig	Landmaschinen	2
Buri Martin, Feutersoey	Taxi/Garage	1
Carrosserie Sarina AG, Feutersoey	Autowaschanlage	3
Cheeserii, Feutersoey	Restaurant	1
Ledi Garage AG, Feutersoey	Garage	3
M. Gehret AG, Feutersoey	Garage/Werkstatt	3
Pichler GFG AG, Feutersoey	Garage	3
Rössli, Feutersoey	Restaurant	2
Sanetsch, Gsteig	Hotel/Restaurant	2
Schopfer Transporte AG, Feutersoey	Garage/Werkstatt	3
Schlössli Garage AG, Gsteig	Garage	2
Viktoria, Gsteig	Hotel/Restaurant	2
Restaurant Heiti, Gsteig	Hotel/Restaurant	2
André Clausen GmbH, Gsteig	Garage/Werkstatt	2
Schopfer Hannes, Gsteig	Sägerei	1
Bettler Fritz, Gsteig	Baufirma	1
Garage Gehret, Feutersoey	Garage	2

Betriebsgrösse
1 = Betrieb klein
2 = Betrieb mittel
3 = Betrieb gross

**Betriebe die zur Zeit an
privaten Wasserversorgungen
angeschlossen sind!**

Berechnung der jährlich wiederkehrenden Gebühren:

Zusätzlich zu den vorhandenen Anschluss-Einheiten (BW)
wird eine Grundgebühr in BW gemäss Tarif erhoben.

Anhang II zu Abwasserentsorgungsreglement

	Einwohnergemeinde Gsteig p.A. Finanzverwaltung 3785 Gsteig Tel. 033 755 19 77	Anhang II zu Abwasserentsorgungsreglement Seite 19																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Gebäude-Nr./Parz.-Nr.</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>Wohnung/Haus</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ortschaft und Flurname</td> <td></td> </tr> </table>			Gebäude-Nr./Parz.-Nr.		Wohnung/Haus		Ortschaft und Flurname																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Gebäude-Nr./Parz.-Nr.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
Wohnung/Haus																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
Ortschaft und Flurname																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Gemeindewasser</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">p</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">rein</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td>ARA-Anschluss</td> <td style="text-align: center;">p</td> <td style="text-align: center;">rein</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> </table>			Gemeindewasser	p	rein		10	0	ARA-Anschluss	p	rein		10	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
Gemeindewasser	p	rein																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
	10	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
ARA-Anschluss	p	rein																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
	10	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Erhebungsdatum:</td> <td style="width: 80%;">1.1.2004</td> </tr> <tr> <td>Erhebungsbeamte:</td> <td>Verwaltung</td> </tr> </table>			Erhebungsdatum:	1.1.2004	Erhebungsbeamte:	Verwaltung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Erhebungsdatum:	1.1.2004																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Erhebungsbeamte:	Verwaltung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Installationsanzeige gültig ab 01.01.2004																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 35%;">Apparate und Armaturen</th> <th colspan="2" style="width: 15%;">BW pro Anschluss</th> <th rowspan="2" style="width: 10%;">Anzahl Anschlüsse</th> <th rowspan="2" style="width: 10%;">Total BW / Wasser</th> <th colspan="2" style="width: 15%;">BW pro Anschluss</th> <th rowspan="2" style="width: 10%;">Anzahl Anschlüsse</th> <th rowspan="2" style="width: 10%;">Total BW / Abwasser</th> <th colspan="5" style="width: 20%;">Lage</th> </tr> <tr> <th style="width: 5%;">Wasser</th> <th style="width: 5%;">Abwasser</th> <th style="width: 5%;">allgemein</th> <th style="width: 5%;">Untergeschoss</th> <th style="width: 5%;">Erdgeschoss</th> <th style="width: 5%;">1. Stockwerk</th> <th style="width: 5%;">2. Stockwerk</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Lavabo/Handwaschbecken</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>WC-Spülung/Pissoir</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Bidet</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Duschbatterie</td><td>3</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>3</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Gemeinschafts-Duschenanlagen (3/4")</td><td>8</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>8</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Badewanne normal</td><td>4</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>4</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Grosswanne/Whirlpool (3/4")</td><td>8</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>8</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Dampfbad /-dusche</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Spülbecken/Waschtrog</td><td>2</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>2</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Grosse Spülbecken (3/4")</td><td>8</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>8</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Waschmaschine bis 6 kg pro Wohnungseinheit</td> <td style="text-align: center;">Einheiten 0</td> <td>4</td> <td>0.0</td> <td>0.0</td> <td>4</td> <td>0.0</td> <td>0.0</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Waschmaschine ab 6 kg pro Wohnungseinheit</td> <td style="text-align: center;">Einheiten 0</td> <td>8</td> <td>0.0</td> <td>0.0</td> <td>8</td> <td>0.0</td> <td>0.0</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr><td>Geschirrspüler Privat</td><td>2</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>2</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Geschirrspüler Gewerbe</td><td>4</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>4</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Kaffeemaschine (Festanschluss)</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>0</td><td>—</td><td>—</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Foodcenter (Festanschluss)</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>0</td><td>—</td><td>—</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Kombi-Steamer (angeschlossen)</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>0</td><td>—</td><td>—</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Eismaschine</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>1</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Auslaufventil Garage</td><td>3</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>3</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Auslaufventil Garten</td><td>3</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>0</td><td>—</td><td>—</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Fischkasten</td><td>8</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>0</td><td>—</td><td>—</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Selbsttränke Gross-/Kleinvieh</td><td>1.5</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>0</td><td>—</td><td>—</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Milchraum/Spültrog/Hahnen</td><td>2</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td>2</td><td>0.0</td><td>0.0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Gewerbezuschlag 10/15/20 BW</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Regenabwasser (sep. Erhebung)</td> <td>0</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>m²</td> <td>—</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Total Belastungswerte BW</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0.0</td> <td></td> <td></td> <td>0.0</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Kehrrichtgrundgebühr</td> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Wohnung/en</td> <td style="width: 50%;">à</td> </tr> <tr> <td>Gewerbe</td> <td>à</td> </tr> </table> </td> <td>90.00</td> <td>0.00</td> <td colspan="8"></td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2"></td> <td></td> <td>0.00</td> <td colspan="8"></td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2"></td> <td>Total</td> <td>0.00</td> <td colspan="8"></td> </tr> </tbody> </table>			Apparate und Armaturen	BW pro Anschluss		Anzahl Anschlüsse	Total BW / Wasser	BW pro Anschluss		Anzahl Anschlüsse	Total BW / Abwasser	Lage					Wasser	Abwasser	allgemein	Untergeschoss	Erdgeschoss	1. Stockwerk	2. Stockwerk	Lavabo/Handwaschbecken	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0								WC-Spülung/Pissoir	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0								Bidet	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0								Duschbatterie	3	0.0	0.0	3	0.0	0.0								Gemeinschafts-Duschenanlagen (3/4")	8	0.0	0.0	8	0.0	0.0								Badewanne normal	4	0.0	0.0	4	0.0	0.0								Grosswanne/Whirlpool (3/4")	8	0.0	0.0	8	0.0	0.0								Dampfbad /-dusche	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0								Spülbecken/Waschtrog	2	0.0	0.0	2	0.0	0.0								Grosse Spülbecken (3/4")	8	0.0	0.0	8	0.0	0.0								Waschmaschine bis 6 kg pro Wohnungseinheit	Einheiten 0	4	0.0	0.0	4	0.0	0.0							Waschmaschine ab 6 kg pro Wohnungseinheit	Einheiten 0	8	0.0	0.0	8	0.0	0.0							Geschirrspüler Privat	2	0.0	0.0	2	0.0	0.0								Geschirrspüler Gewerbe	4	0.0	0.0	4	0.0	0.0								Kaffeemaschine (Festanschluss)	1	0.0	0.0	0	—	—								Foodcenter (Festanschluss)	1	0.0	0.0	0	—	—								Kombi-Steamer (angeschlossen)	1	0.0	0.0	0	—	—								Eismaschine	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0								Auslaufventil Garage	3	0.0	0.0	3	0.0	0.0								Auslaufventil Garten	3	0.0	0.0	0	—	—								Fischkasten	8	0.0	0.0	0	—	—								Selbsttränke Gross-/Kleinvieh	1.5	0.0	0.0	0	—	—								Milchraum/Spültrog/Hahnen	2	0.0	0.0	2	0.0	0.0								Gewerbezuschlag 10/15/20 BW	—	—	—	—	—	—								Regenabwasser (sep. Erhebung)	0	—	—	—	m²	—								Total Belastungswerte BW				0.0			0.0							Kehrrichtgrundgebühr	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Wohnung/en</td> <td style="width: 50%;">à</td> </tr> <tr> <td>Gewerbe</td> <td>à</td> </tr> </table>		Wohnung/en	à	Gewerbe	à	90.00	0.00													0.00												Total	0.00								
Apparate und Armaturen	BW pro Anschluss			Anzahl Anschlüsse	Total BW / Wasser			BW pro Anschluss				Anzahl Anschlüsse	Total BW / Abwasser	Lage																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
	Wasser	Abwasser	allgemein			Untergeschoss	Erdgeschoss	1. Stockwerk	2. Stockwerk																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Lavabo/Handwaschbecken	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
WC-Spülung/Pissoir	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Bidet	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Duschbatterie	3	0.0	0.0	3	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Gemeinschafts-Duschenanlagen (3/4")	8	0.0	0.0	8	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Badewanne normal	4	0.0	0.0	4	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Grosswanne/Whirlpool (3/4")	8	0.0	0.0	8	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Dampfbad /-dusche	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Spülbecken/Waschtrog	2	0.0	0.0	2	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Grosse Spülbecken (3/4")	8	0.0	0.0	8	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Waschmaschine bis 6 kg pro Wohnungseinheit	Einheiten 0	4	0.0	0.0	4	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Waschmaschine ab 6 kg pro Wohnungseinheit	Einheiten 0	8	0.0	0.0	8	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Geschirrspüler Privat	2	0.0	0.0	2	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Geschirrspüler Gewerbe	4	0.0	0.0	4	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Kaffeemaschine (Festanschluss)	1	0.0	0.0	0	—	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Foodcenter (Festanschluss)	1	0.0	0.0	0	—	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Kombi-Steamer (angeschlossen)	1	0.0	0.0	0	—	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Eismaschine	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Auslaufventil Garage	3	0.0	0.0	3	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Auslaufventil Garten	3	0.0	0.0	0	—	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Fischkasten	8	0.0	0.0	0	—	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Selbsttränke Gross-/Kleinvieh	1.5	0.0	0.0	0	—	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Milchraum/Spültrog/Hahnen	2	0.0	0.0	2	0.0	0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Gewerbezuschlag 10/15/20 BW	—	—	—	—	—	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Regenabwasser (sep. Erhebung)	0	—	—	—	m²	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Total Belastungswerte BW				0.0			0.0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Kehrrichtgrundgebühr	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Wohnung/en</td> <td style="width: 50%;">à</td> </tr> <tr> <td>Gewerbe</td> <td>à</td> </tr> </table>		Wohnung/en	à	Gewerbe	à	90.00	0.00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
Wohnung/en	à																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Gewerbe	à																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
				0.00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
			Total	0.00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Löschbeitrag an Hand Gebäudeversicherungswert																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														

ABWSSERTARIF

Die Gemeindeversammlung von Gsteig erlässt gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 14. Mai 2004 folgenden Tarif.
Die Ansätze der wiederkehrenden Grundgebühren werden jährlich durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

a Erstmalige
Anschlüsse

Sie beträgt pro BW

Im Sinne einer Mindest-Grundgebühr
bis 20 BW Fr. 5'252.00
für jeden weiteren BW Fr. 151.00

Waschmaschinen

Für jede installierte Waschmaschine
pro Waschmaschine bis 6 kg 4 BW
pro Waschmaschine ab 6 kg 8 BW

b Änderungen
Erweiterungen

Sie beträgt pro BW

für jeden zusätzlichen BW Fr. 151.00

Für alle ausserhalb einer Baubewilligung nicht innert 6
Monaten nach Inbetriebnahme gemeldeten zusätzlichen BW
Nachgebühr (200 %) BW Fr. 302.00

Regenabwasser

pro m² entwässerte Fläche 1 bis 3 Belastungswerte

Gebührenansätze

Die Gebührenansätze in Artikel 1 (ausser Regenabwasser)
basieren auf dem Berner Baukostenindex von 123,3 Punkten
(Stand April 2003). Erhöht oder senkt sich der Baukosten-
index, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im
gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des
Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Angepasste
Gebührenansätze treten jeweils auf Beginn des folgenden
Jahres in Kraft.

II. Jährliche Gebühren

Artikel 2

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten
Belastungswerten (BW) berechnet.

Grundgebühr

Sie beträgt pro BW

für jeden BW Fr. 15.00 bis Fr. 30.00

Für Grossverbraucher (gemäss Anhang I) werden zu den vorhandenen Anschluss-Einheiten zusätzliche BW erhoben

1 = Betrieb klein	10 Belastungswerte
2 = Betrieb mittel	15 Belastungswerte
3 = Betrieb gross	20 Belastungswerte

Waschmaschinen	² Waschmaschine	bis 6 kg	ab 6 kg
	bei gemeinsamen Anschlüssen (Waschküchen)		
	Gebäude		
	bis 2 Wohnungen	4 BW	8 BW
	bis 4 Wohnungen	8 BW	16 BW
	mit 5 Wohnungen	16 BW	32 BW
	mit 6 Wohnungen	20 BW	40 BW
	Gebäude oder Überbauungen		
	ab 7 Wohnungen	24 BW	48 BW
	bei Einzelanschlüssen in		
	Wohnungen/Einfamilienhäusern		
	pro Waschmaschine	4 BW	8 BW
Verbrauchsgebühr	³ Die Verbrauchsgebühr bei eingebauten Wasserzählern beträgt für jeden m3 Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 jedoch mindestens jene Gebühr, die nach Anzahl BW gemäss Abs. 1 geschuldet wäre		
Regenabwasser	⁴ Entwässerte versiegelte Flächen pro Einheiten à 100 m² (oder angefangene 100 m²)		
		1 bis 3 Belastungswerte	
	Artikel 3		
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen, die ihr unterstellt sind.		

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten	Artikel 4 Für die Tarife gemäss Artikel 2 ist die Gemeindeversammlung von Gsteig, für jene nach Artikel 1 innerhalb des festgelegten Rahmens die Wasserkommission bzw. der Gemeinderat zuständig.
Inkrafttreten	Artikel 5 ¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft mit Ausnahme der Gebühren für Regenabwasser, welche aus erhebungstechnischen Gründen erst ab 1. Januar 2005 in Kraft treten werden.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Gehret

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 29 des Amtsanzeigers von Saanen vom 14. April 2004 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 13. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat den Gebührentarif rückwirkend per 01. Januar 2004 gesetzt mit Ausnahme der Gebühren für Regenabwasser, welche aus erhebungstechnischen Gründen erst ab 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtsanzeiger von Saanen am 13. Juli 2004 veröffentlicht.

Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührentarif der Gemeinde Gsteig vom 14. Mai 2004

GENEHMIGUNGSVERMERKE

für Änderungen von

Artikel 33 - Abwasserentsorgungsreglement / Artikel 3 - Gebührentarif

Publikation im Amtsblatt	-
Publikation im Amtsanzeiger	vom 19. April 2005
Öffentliche Auflage	vom 19. April bis 20. Mai 2005
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 20. Mai 2005

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig :

Der Präsident:



.....
Martin Marti

Der Sekretär:



.....
Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Gsteig, den 2. Juni 2005

Der Gemeindeschreiber:



.....
Paul Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat die Änderungen des Abwasserentsorgungsreglementes inkl. Gebührentarif rückwirkend per 01.01.2004 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtsanzeiger von Saanen am 7. Juni 2005 veröffentlicht.

**Abwasserentsorgungsreglement
mit Gebührentarif
der Gemeinde Gsteig vom 14. Mai 2004**

GENEHMIGUNGSVERMERKE
für Änderungen/Ergänzungen von
Artikel 31 Ziff. 5 - Abwasserentsorgungsreglement
Artikel 1 - Gebührentarif
Artikel 2 Ziff. 2 - Gebührentarif

Publikation im Amtsblatt	-
Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen	vom 8. April 2014
Öffentliche Auflage	vom 08.04.2014 bis 09.05.2014
gültig ab	01.01.2014
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 9. Mai 2014

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig :

Der Präsident:

.....
Markus Willen

Der Sekretär:

.....
Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Gsteig, den 01.07.2014

Der Gemeindeschreiber:

.....
Paul Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat die Änderungen des Abwasserentsorgungsreglementes inkl. Gebührentarif rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 8. Juli 2014 veröffentlicht.

Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührentarif der Gemeinde Gsteig vom 14. Mai 2004

GENEHMIGUNGSVERMERKE

**für Änderungen im
Gebührentarif**

Art. 1 Baukostenindex

Publikation im Amtsblatt	-
Publikation im Amtlichen Anzeiger	-
Öffentliche Auflage	-
gültig ab	01.01.2023
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22.08.2023.

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig:

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Markus Willen

sig. Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Gsteig, den 22. August 2023

Der Gemeindeschreiber:

sig. Paul Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat die Änderungen des Gebührentarifs per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 17. Oktober 2023 veröffentlicht